



Jugendordnung

Diese Jugendordnung wurde nach den Richtlinien der Muster-Jugendordnung des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen erstellt.

Sie ist bindend für die Jugendabteilung der SpVg. Hagen 1911 e.V., soweit sie der Vereinssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht entgegensteht und tritt ab 12. Februar 2016 in Kraft.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der SpVg. Hagen 1911 e.V. sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bzw. dem Wechsel in die Seniorenabteilung.

Des Weiteren alle Trainer und Betreuer der Jugendmannschaften und der komplette Jugendvorstand.

§ 2 Aufgaben

1. Die Jugendabteilung des Vereins lt. § 7 der Vereinssatzung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung ihrer zufließenden Mittel.
2. Aufgaben der Jugendabteilung des Vereins sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit,
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,

- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Begegnung und Verständigung.

§ 3 Organe

1. Der Vereinsjugendtag
2. Der Vereinsjugendausschuss.

§ 4 Vereinsjugendtag

1. Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
2. Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
 - b) Entgegennahmen der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
 - c) Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
 - d) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - f) Verlesen des Kassenberichts über Einnahmen und Ausgaben der Jugendabteilung durch den Kassierer/in nach Aufteilung der Summen-Ausgaben auf die Positionen: Trainer- und Schiedsrichterkosten, Mannschaftsausrüstung, Trainingsmaterial, Verbandsabgaben, sonstige Ausgaben
3. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle 2 Jahre statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder aufgrund eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
4. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

5. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Mitglieder der Jugendabteilung - nach Vollendung des 12. Lebensjahres - haben je eine nicht übertragbare Stimme.
7. Wählbar in den Jugendausschuss sind Vereinsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres, ausgenommen sind die Jugendvertreter.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss (Jugendmanagement) besteht aus:

der Jugendleitung (2)
dem Hauptjugendleiter,
dem Jugendleiter,

der Geschäftsführung (2)
dem 1. Geschäftsführer (Spielbetrieb),
dem 2. Geschäftsführer(Turnier/Öffentlichkeit),

dem Finanzwesen und Passwesen (2)
dem Beitragskassierer/ Kassenwart,
dem Passwart

der sportlichen Leitung (2)
dem Koordinator Mannschaften
dem sportlichen Leiter (wird vom Jugendvorstand bestimmt)

den Beisitzern (je 2)
Beisitzer - (erwachsene),
Jugendvertretern (Jugendliche)

2. Der Hauptjugendleiter und die Jugendleiter vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Hauptjugendleiter oder die Jugendleiter sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes gemäß

§ 8 der Vereinssatzung. Der Jugendausschuss wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

3. Der Jugendausschuss wird von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann vom Jugendausschuss für die Zeit bis zum nächsten Jugendtag ein kommissarischer Nachfolger berufen werden.
4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
5. Der Jugendausschuss soll monatlich einmal tagen. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Hauptjugendleiter oder den Jugendleitern eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
6. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel und der von der Jugendabteilung selbst erwirtschafteten Gelder.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendmanagement der SpVg Hagen 1911 e.V.

Jugendleitung

Hauptjugendleiter/ Jugendleiter = (2 Personen)

- Führung und Leitung der Jugendabteilung
- Repräsentation
- Bindeglied zum Hauptvorstand
- Organisation der Jugendleitung
- Sponsoring

Geschäftsführer Spielbetrieb (1)

- Spielansetzungen
- Platzbelegung
- Trainingsplan
- DFB-Net
- Internet/ Homepage

Geschäftsführer Turniere und Öffentlichkeitsarbeit (1)

- Turnierorganisation und Durchführung
- Ansprechpartner für Einladungen
- Verbandsarbeit
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Turnierorganisation und Durchführung

Passwesen (1)

- Passwesen
- Soziale Angelegenheiten

Zahlungsverkehr / Kassieren (1)

- Zahlungsverkehr /Kasse
- Beitragskassierer
- Ansprechpartner ARGE

Sportliche Führung (2 Personen)

- A-G -Jugend, Koordination in den einzelnen Bereichen
- Spieler und Trainerbeobachtung
- Schnittstelle Geschäftsführung- Jugendleitung
- Organisation Sichtungstraining
-

Beisitzer Jugendvorstand (2 erwachsene / 2 jugendliche)

- Homepage / Internet
- Sponsoring
- Sportmaterial / Zeugwart
- Sonderaufgaben
- Fahrtenplanung
- Eventplanung